

Anlage zum Vertrag nach § 130b SGB V gemäß Schiedsspruch nach § 130b Abs. 4 SGB V vom 19.09.2015 zum Arzneimittel Sylvant® (Wirkstoff: Siltuximab)

Sylvant® (Siltuximab) ist seit dem 15.06.2015 ab dem ersten Behandlungsfall als Praxisbesonderheit nach § 106 Abs. 5a SGB V anzuerkennen in dem Anwendungsgebiet mit einem Zusatznutzen laut G-BA-Beschluss (04.12.2014).

Das Anwendungsgebiet mit Zusatznutzen laut G-BA-Beschluss ist:

„Die Behandlung von erwachsenen Patienten mit multizentrischer Castleman-Krankheit (Multicentric Castleman's Disease, MCD), die HIV (humanes Immundefizienz-Virus)-negativ und HHV-8 (humanes Herpesvirus-8)-negativ sind.“

Die Einleitung und Überwachung der Behandlung mit Siltuximab soll nur durch in der Therapie von Patienten mit multizentrischer Castleman-Krankheit und anderen lymphoproliferativen Erkrankungen erfahrene Fachärzte für Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie erfolgen. Bei Auftreten einer im Zusammenhang mit der Infusion stehenden schweren Infusionsreaktion, anaphylaktischen oder schweren allergischen Reaktionen oder einem Zytokin-Freisetzungssyndrom soll die Behandlung mit Siltuximab abgebrochen werden.

Die Gabe von Siltuximab sollte durch entsprechend geschulte Ärzte erfolgen, die medizinische Notfälle behandeln können. Dabei sind die aktuellen Vorschriften für Notfallbehandlungen einzuhalten.